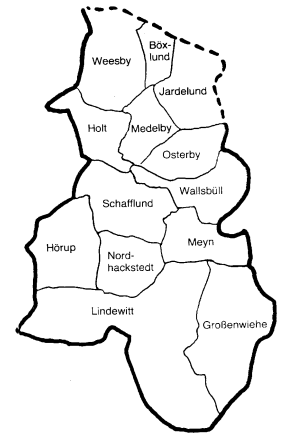


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 18

Schafflund, 04.06.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

Seite 157 Satzungen der Gemeinde Großenwiehe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Sitzungen:

Seite 162 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby

Bekanntmachungen:

Seite 164 Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Böxlund

Seite 165 Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Holt

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**Satzung der Gemeinde Großenwiehe
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.05.2021 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1
Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Spielgerätesteuern für das Halten von automatischen Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen automatischen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, die einer – auch begrenzten – Öffentlichkeit zugänglich sind, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist.

§ 2
Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3
Entstehen der Steuerschuld

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 9 oder § 10 Verpflichtete.

2. Abschnitt: Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

§ 5
Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse oder nach Wahl des Halters die Zahl der Spielgeräte.
Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Hat ein Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, die unabhängig und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6
Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Kalendermonat für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sollte ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit kein oder kein funktionsfähiges oder manipulationssicheres Zählwerk besitzen, durch das der Einspielbetrag ermittelt werden kann, oder soll die Besteuerung nach Wahl des Halters nach der Zahl der Spielgeräte erfolgen, so beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

sowie an anderen Aufstellungsorten

72,00 €.

3. Abschnitt: Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

§ 7
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Zahl der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, die unabhängig und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 8
Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

sowie an anderen Aufstellungsorten 36,00 €.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

4. Abschnitt: Durchführung der Besteuerung

§ 9
Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spielgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes innerhalb einer Woche beim Amt Schafflund für die Gemeinde Großenwiehe schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige beim Amt Schafflund. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 bis 8, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 10
Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Quartals beim Amt Schafflund für die amtsangehörige Gemeinde Großenwiehe über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung für die einzelnen Monate des abgelaufenen Quartals abzugeben (Steueranmeldezeitraum), in der er die Steuer selbst zu berechnen hat, und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben. Die Ableseausdrucke der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind mit einzureichen.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn ein anderer Steuerbetrag als der vom Halter Errechnete festgesetzt werden soll oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Das Amt Schafflund ist handelnd für die Gemeinde Großenwiehe ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Anzeigepflicht nach § 9
2. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 10

zuwider handelt.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Großenwiehe und das Amt Schafflund zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort, sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den oben genannten Parametern der Bemessungsgrundlagen ergeben.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 5 Landesmeldegesetz),

- c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (4) Die Gemeinde Großenwiehe und das Amt Schafflund sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.
- (5) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 20.12.2005.

Großenwiehe, 18.05.2021

(LS)

gez. Michael Schulz
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Weesby

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 10.06.2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gemeindehaus Weesby
Grüner Weg 2, 24994 Weesby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 16.06.2020
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.06.2020
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- Einwohnerfragestunde -
8. Verpflichtung eines neuen Mitglieds der Gemeindevertretung
9. Wahl eines neuen Mitglieds für den Ausschuss für Kontaktpflege, Jugend und Kultur
10. Wahl eines neuen Poolvertreters für den Ausschuss für Wege-, Umwelt- und Begrünung
11. Wahl eines neuen Mitglieds für den Wahlprüfungsausschuss
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
13. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kostenbeteiligung und den Aufgabenbereich des Klimaschutzmanagement Rückenwind der Region Flensburg
14. Bildungshaus
hier: Sachstandsbericht
15. Fahrradweg Weesby-Medelby
hier: Sachstandsbericht

16. Umbau Dorfgemeinschaftshaus
16.1 Sachstandsbericht
16.2 Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
17. Breitbandausbau
hier: Sachstandsbericht
18. Banketten-Mäharbeiten im Außenbereich
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Mäharbeiten für 2 Jahre
19. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Weesby
20. Verschiedenes

Weesby, 31.05.2021

Gemeinde Weesby
-Der Bürgermeister-
gez. Jan Jacobsen

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind im Gemeindehaus für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Böxlund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund hat am 11.05.2021 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lagen die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Böxlund über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 zugrunde.

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019, die Lageberichte 2018 und 2019, die jeweiligen Schlussberichte des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie die jeweiligen Beschlüsse der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 31.05.2021

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Holt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holt hat am 26.05.2021 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lagen die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Holt über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 zugrunde.

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019, die Lageberichte 2018 und 2019, die jeweiligen Schlussberichte des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie die jeweiligen Beschlüsse der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 02.06.2021

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger